

An  
Alle Kunden

Rundschreiben 5/2026

Bozen – Meran, 11.03.2026

## MITTEILUNG ÜBER SCHWERSTARBEIT (LAVORO USURANTE)

Sehr geehrter Kunde,

das Arbeitsministerium hat im GvD 347/1993 gewisse Tätigkeiten als körperlich abnutzend („usurante“) definiert, welche es dem Arbeiter ermöglichen, frühzeitig in Pension zu gehen.

Seit 2012 müssen die Daten jener Arbeiter, welche mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit mit einer oder mehreren der unten angeführten Arbeiten verbringen, jährlich **innerhalb 31. März 2026** dem Arbeitsministerium in Rom mitgeteilt werden.

Als körperlich abnutzend gelten **folgende Tätigkeiten:**

- **Nachtarbeit;**
- **Fließbandarbeit** mit vorgegebenem Rhythmus;
- Fahrer von schweren Fahrzeugen mit mindestens 9 Plätzen (Fahrer inbegriffen), welche dem **öffentlichen Personentransport** dienen;
- Direkt vom Arbeitnehmer durchgeführte Arbeiten in **beengten Bereichen:** im Inneren von Rohrleitungen, Serviceschächten, Brunnen, Abwasserschächten, Tanks, Heizkesseln;
- Arbeiten in **Hochdruckkammern;**
- Arbeiten als **Taucher;**
- Arbeiten bei **hohen Temperaturen:** Arbeiter an Hochöfen und Gießern in der metallverarbeitenden Industrie und Glasbläser;
- **Asbestabbauarbeiten** an Industrieanlagen, an Eisenbahnwaggons und an Industrie- und Zivilgebäuden gemäß MD vom 19.5.1999 (Abs. 1, Art. 2);
- Arbeiten in **Tunnels, Steinbrüchen oder Minen:** unter der Erdoberfläche ausgeübte Tätigkeiten, überwiegend und kontinuierlich durchgeführt.

Letzter Abgabetermin des entsprechenden Formulars ist der **31.03.2026**. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht sind Verwaltungsstrafen in der Höhe von **€ 500 bis € 1.500** vorgesehen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Unternehmen eine der beschriebenen Tätigkeiten ausübt, ersuchen wir Sie, unser Büro zu kontaktieren.

Sollten Sie uns die entsprechenden Informationen bereits mitgeteilt haben, betrachten Sie dieses Rundschreiben bitte lediglich als Erinnerung.

Mit freundlichen Grüßen  
**WHW.Arbeitsrechtsberater**